

Zweiter

Kinder- und Jugendförderplan

2015 - 2020

Zweiter Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Greven - 2015 bis 2020 -

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Beteiligung der Träger	2
3	Bestandsaufnahme	3
3.1	Bestandsaufnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	4
3.2	Bestandsaufnahme der Jugendverbandsarbeit	11
3.3	Bestandsaufnahme der Jugendsozialarbeit	23
3.4	Bestandsaufnahme des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.....	24
3.4.1	Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.....	26
4	Vereinbarungen / Verträge mit freien Trägern in den vier Arbeitsfeldern.....	28
4.1	Offene Jugendarbeit	28
4.1.1	Abenteuerkiste Greven e. V.	28
4.1.2	Jugendarbeit Reckenfeld.....	30
4.1.3	Lebenshilfe im Kreis Steinfurt – Sitz in Greven e. V. (01.01.2015 bis 31.12.2020)	30
4.2	Jugendverbandsarbeit.....	31
4.2.1	Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Greven (01.05.2015). 31	
4.3	Jugendsozialarbeit.....	33
4.3.1	Lernen fördern e. V. (ab 01.01.2016).....	33
4.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	34
4.4.1	Suchtprävention des Caritasverbandes Emsdetten-Greven e. V. (ab 01.01.2016).....	34
5	Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit	36
5.1	Finanzielle Rahmenbedingungen	36
5.2	Förderschwerpunkte	36
5.2.1	Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen.....	36
5.2.2	Förderung durch die Stadt Greven	37
5.3	Gesamtbudget der Kinder- und Jugendarbeit 2015 bis 2020	39
6	Offene Fragen und Herausforderungen für die kommenden Jahre.....	40
6.1	Zeit für Kinder- und Jugendarbeit.....	40
6.2	Orte der Jugendlichen.....	41
6.3	Krise bzw. Überforderung des Ehrenamts.....	42
6.4	Integration von Flüchtlingskindern und –jugendlichen	43
6.4.1	Integrationsprojekte in Greven.....	44

1 Rechtliche Grundlagen

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG – KJFöG) verpflichtet in § 15 den öffentlichen Träger zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Der öffentliche Träger hat im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in seinem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte in diesen Arbeitsfeldern zur Verfügung stehen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen (§ 15 Abs. 3 KJFöG).

Weiterhin ist der öffentliche Träger verpflichtet, auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan zu erstellen, der jeweils für eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird (§ 15 Abs. 4 KJFöG).

Der Kinder- und Jugendförderplan ist ein Planungs- und Steuerungsinstrument für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit, das eine Planungssicherheit der bestehenden Angebotsstruktur bis 2020 gewährt.

An der Bestandsermittlung, der Bedarfsfeststellung und der Maßnahmenplanung in der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen (§ 80 Abs. 3 SGB VIII).

In Greven ist die Arbeitsgemeinschaft I für die Planung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Die Fortschreibung des Kinder- und Förderplans erfolgte in enger Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft und den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.

Der vorliegende Förderplan ist die Fortschreibung des grundsätzlichen und ausführlichen ersten Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Greven, der den Zeitraum von 2010 bis 2014 umfasste.

Seine inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und Ziele sind weiterhin aktuell und gültig.

Im Rahmen der Fortschreibung wurden der aktuelle Bestand in den vier Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit festgestellt, Bedarfe formuliert und Maßnahmen entwickelt.

Die Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung in der Spielflächenplanung, die ebenfalls in der Verantwortung des Jugendamtes liegt, wird im Kinder- und Jugendförderplan nicht bearbeitet. Es liegt ein umfassender Spielflächenbedarfsplan aus dem Jahr 2013 vor, der 2018 fortgeschrieben wird.

2 Beteiligung der Träger

Die Beteiligung der Grevener Träger der Jugendarbeit erfolgte auf zwei Ebenen:

1. Da sich die AG I der Jugendhilfeplanung vor allem aus Vertretern der Jugendverbände und Mitarbeitern der Jugendeinrichtungen zusammensetzt, wurden hier die Ergebnisse der Bestandserhebung diskutiert,

Veränderungsbedarfe in der Förderung festgestellt und die Richtlinien zur Förderung zur Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Greven entsprechend verändert.

2. Mit den Trägern der Jugendarbeit in den Arbeitsfeldern Offene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz werden die aktuellen Verträge überprüft und neu ausgehandelt. Es handelt sich um die Träger Lebenshilfe im Kreis Steinfurt e. V., Lernen fördern e. V., Caritasverband Emsdetten-Greven und den Trägerverbund der Jugendarbeit Reckenfeld.

3 Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme erfolgte mit einer Abfrage des Trägerprofils in den Arbeitsfeldern:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendverbandsarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In diesen vier Arbeitsfeldern sind folgende Träger tätig:

1. Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII	
1.	Abenteuerkiste Greven e. V.
2.	Jugendamt Greven
3.	Jugendarbeit Reckenfeld (Ev. Kirchengemeinde)
4.	Karderie Greven (Stadt Greven)
5.	Lebenshilfe im Kreis Steinfurt e.V. m. Sitz in Greven
6.	Mobile Jugendarbeit Hansaviertel (Stadt Greven)

2. Jugendverbandsarbeit gem. § 12 SGB VIII	
1.	Arbeiter Samariter Jugend (ASJ)
2.	DLRG Jugend
3.	DPSG St. Franziskus
4.	DPSG St. Josef
5.	DRK - Jugendrotkreuz
6.	Emsboom (Konzertinitiative)
7.	Jugendfeuerwehr Greven
8.	Kanufreunde Emshaie
9.	Katholische Landjugendbewegung Greven - KLJB
10.	Katholische Pfarrjugend Gimfte
11.	Malteser Jugend
12.	Messdiener St. Franziskus
13.	Messdiener St. Josef

14.	Messdiener St. Martinus
15.	Messdiener St. Johannes Baptist Gimbte
16.	RBO-Kids (Reckenfelder Blasorchester - Jugendabteilung)
17.	SC Greven 09 - Jugendabteilung
18.	Spielmannszug Einigkeit Greven
19.	Spielmannszug Frohsinn-Ost
20.	Stadtjugendring Greven e.V.
21.	Stadtsportverband Greven
22.	TV Eintracht Greven / Jugendparlament

3. Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII	
1.	Lernen fördern e. V.

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 SGB VII	
1.	Caritasverband Emsdetten/Greven
2.	Jugendamt Greven

Die Bestandsaufnahme der Grevener Kinder- und Jugendarbeit erfolgte mit einem Kurz-Fragebogen, der die Profile, Personalausstattung, Schwerpunkte, Zielgruppen und Ziele der Träger zum Inhalt hatte.

In den hauptamtlich besetzten Arbeitsfeldern der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben sich alle Träger an der Bestandsaufnahme beteiligt.

In der ehrenamtlich arbeitenden Jugendverbandsarbeit haben 77 Prozent der angeschriebenen Träger den Fragebogen zurückgeschickt (20 von 26 angeschriebenen Jugendverbänden).

3.1 Bestandsaufnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

I. Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII in Verbindung mit § 12 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG-KJHG - KJFöG)

Beiträge zu den Zielen der Stadt:

Förderung junger Menschen in ihrer individuellen Entwicklung, Vermeidung und/oder Abbau von Benachteiligung. Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

1. Abenteuerkiste Greven e. V.	
Personelle Situation:	
Hauptamtlich Beschäftigte:	2
Ehrenamtliche:	100
Honorarkräfte:	20
FSJ/BFD etc.:	1
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtlich Beschäftigte:	80 Stunden
Ehrenamtliche (ca.):	100 Stunden
Honorarkräfte:	30 Stunden
FSJ/BFD etc.:	38 Stunden
Leistungen des Trägers / Schwerpunkte der Arbeit:	
	Ferienkiste
	Jugendcafé Kesselhaus
	Schülercafé / Übermittagsbetreuung am Gymnasium
	Partizipation / Qualifikation Jugendlicher
	Werkstatt Kunterbunt
Zielgruppen:	Kinder im Alter von 6 bis 11
	Jugendliche im Alter von 13 bis 21
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen(im Jahr)	ca. 1000
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	ca. 10
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Zuschüsse der Stadt Greven, des Landes, Teilnahmebeiträge und Spenden
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	ca. 120.000,00 Euro
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	40%
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Sven Thiele
Anschrift:	Friedrich-Ebert-Straße 3-5
Telefon:	920-830
E-Mail:	info@abenteuerkiste.de

2. Jugendamt Greven - Jugendförderung	
Personelle Situation:	
Hauptamtlich Beschäftigte:	1
Ehrenamtliche:	
Honorarkräfte:	
FSJ/BFD etc.:	
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtlich Beschäftigte:	ca. 12 Stunden
Ehrenamtliche (ca.):	
Honorarkräfte:	
FSJ/BFD etc.:	
Leistungen des Trägers / Schwerpunkte der Arbeit:	
	Ferienkiste
	Schülercafé Mäc Gymi
	Schulung und Qualifizierung von Jugendlichen
	Beteiligungsprojekte
	Umsetzung der Förderrichtlinien der Kinder- und Jugendarbeit
	Kinder-u. Jugendkulturprojekte, - veranstaltungen
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 6 bis 21 Jahren
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	Ferienkiste: ca. 1000 Teamleiterschulungen: ca. 40
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	ca. 10
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Stadt Greven
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Maria Muhle
Anschrift:	Rathausstraße 21
Telefon:	02571 - 920277
E-Mail:	maria.muhle@stadt-greven.de

3. Jugendarbeit Reckenfeld	
Personelle Situation:	
Hauptamtlich Beschäftigte:	3
Ehrenamtliche:	22
Honorarkräfte:	5
FSJ/BFD etc.:	
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtlich Beschäftigte:	78 Stunden
Ehrenamtliche (ca.):	10 Stunden
Honorarkräfte:	4 Stunden
FSJ/BFD etc.:	
Leistungen des Trägers / Schwerpunkte der Arbeit:	
	offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit
	benachteiligte Kinder und Jugendliche
	Partizipation
	Einzelfallhilfe
Zielgruppen:	Kinder- und Jugendliche bis 27 J.
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	ca. 400
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	ca. 10
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Projektfinanzierung
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	105.000,00 €
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	80 Prozent
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Pfarrer Uwe Völkel
Anschrift:	Kiefernstr. 12, 48268 Greven
Telefon:	02575/2207
E-Mail:	uwe.voelkel@ev-kirchenkreis-muenster.de

4. Kaderie	
Personelle Situation:	
Hauptamtlich Beschäftigte:	1,8
Ehrenamtliche:	5 Ehrenamtler, davon 4 mit Gruppenleiterpauschale
Honorarkräfte:	3 Honorarkräfte
FSJ/BFD etc.:	1 FSJ/ 1 BFD
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtlich Beschäftigte:	70 Stunden
Ehrenamtliche (ca.):	5 Stunden
Honorarkräfte:	7 Stunden
FSJ/BFD etc.:	78 Stunden
Leistungen des Trägers / Schwerpunkte der Arbeit:	
	Stadtteiljugendarbeit Greven Süd
	Jugendkulturarbeit inkl. Emsboom, Jugendtreffpunkte
	Freizeitpädagogische Projekte inkl. Ferienprogramm
	Kinder- und Jugendbüro
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 27 Jahren
	Schwerpunkt seit 2014: Jugendliche aus dem Grevenener Süden
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	ca. 260 plus Kontakte im Kontext von Streetwork
Anzahl der Besucher von Veranstaltungen:	ca. 1.000 Besucher (Backyard/ Bananenbrotfestival u.a.)
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	nicht bekannt, wenn überwiegend im Ferienprogramm
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Stadt Greven
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Georg Dodt
Anschrift:	Friedrich-Ebert Str. 3-5
Telefon:	0 25 71/ 920-844
E-Mail:	georg .dodt@stadt-greven.de

5. Lebenshilfe im Kreis Steinfurt	
Personelle Situation:	
Hauptamtlich Beschäftigte:	1
Ehrenamtliche:	70
Honorarkräfte:	0
FSJ/BFD etc.:	5
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtlich Beschäftigte:	19,25 Stunden
Ehrenamtliche (ca.):	103 Stunden
Honorarkräfte:	0 Stunden
FSJ/BFD etc.:	28 Stunden
Leistungen des Trägers / Schwerpunkte der Arbeit:	
	Tagesausflüge
	Aktionen
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	
	202 (499 Teilnahmen) im Jahr
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Spenden, TN-Beiträge, Zuschüsse
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	16.000 €
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	13,29%
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Jessica Kochmann
Anschrift:	Friedrich-Ebert-Str. 3, Greven
Telefon:	02571/58848-0
E-Mail:	kochmann@lebenshilfeimkreissteinfurt.de

6. Mobile Jugendarbeit Hansaviertel	
Personelle Situation:	
Hauptamtlich Beschäftigte:	1,5
Ehrenamtliche:	keine ehrenamtlichen Mitarbeiter
Honorarkräfte:	3 bis 4 Honorarkräfte
FSJ/BFD etc.:	1 FSJ
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtlich Beschäftigte:	58,5 Stunden
Ehrenamtliche (ca.):	0 Stunden
Honorarkräfte:	15 Stunden
FSJ/BFD etc.:	39 Stunden
Leistungen des Trägers / Schwerpunkte der Arbeit:	
	Streetwork
	Cliquenarbeit
	Einzelhilfen
	Gemeinwesenarbeit inklusive Hausaufgabenbetreuung
	Soziale Kompetenztrainings an Schulen
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 27 Jahren
	Schwerpunkt: Jugendl. aus dem Stadtteil Hansaviertel
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	ca. 90* in Gruppenkontexten plus Streetwork
Erläuterung*	Überwiegend intensive sozialpädagogische Cliquenarbeit mit kleinen Teilnehmergruppen
Anzahl betreuter Jugendlicher im Rahmen Sozialer Kompetenztrainings an den Schulen:	150 Schülerinnen und Schüler
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	1
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Stadt Greven
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Georg Dodt
Anschrift:	Bismarckstr. 36
Telefon:	0 25 71/ 62 64
E-Mail:	georg.dodt@stadt-greven.de

3.2 Bestandsaufnahme der Jugendverbandsarbeit

II. Jugendverbandsarbeit gemäß § 12 SGB VIII in Verbindung mit § 11 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG-KJHG - KJFöG)

Beiträge zu den Zielen der Stadt: Förderung der Eigenverantwortlichkeit, der Identitätsbildung und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen in Jugendverbänden und Jugendgruppen. In Jugendverbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Durch Jugendverbände werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

In die Bestandsaufnahme der Jugendverbandsarbeit wurden neben den „klassischen“ Jugendverbänden auch Vereine einbezogen, die 2014 für Ferienfreizeiten, Schulungen oder Projekte finanzielle Fördermittel der Stadt Greven erhalten haben.

Insgesamt wurden 26 Träger der Jugendverbandsarbeit angeschrieben und gebeten, den Fragebogen auszufüllen. Beteiligt haben sich 20 Verbände – das bedeutet eine hohe Beteiligung von 77 Prozent.

Trägerprofile der Grevener Jugendverbandsarbeit:

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Arbeiter Samariter Jugend
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	8
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	15 bis 20 Stunden
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Freitags außerhalb der Ferien: Gruppenstunde
	Babysitterkurs
	Spontane Aktionen wie Ausflüge
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 5 bis 27 Jahren
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	8
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	0
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Zuschüsse des ASB RV Münster
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	120,00 €
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	5 bis 10 Prozent
Kontaktdaten:	ASJ Greven
Ansprechpartner:	Mareike Reckfort
Anschrift:	Emsdettener Straße 66
Telefon:	02571 - 19212
E-Mail:	asb-greven@gmx.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	DLRG Jugend Greven
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	50
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	150 bis 200
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Schwimmausbildung
	Gruppenstunden (6 bis 12 Jahre)
	Jugend Einsatz Team (12 bis 18 Jahre)
	Juleica-Ausbildung
	Wettkampf
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 6 bis 25 Jahren
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	170 pro Woche; ca. 8800 Jahr
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	unbekannt
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Spenden und Zuschüsse
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	10 bis 20 Prozent
Kontaktdaten:	Jugendwart
Ansprechpartner:	Manuel Aufderhaar
Anschrift:	Im Westerfeld 5, 49549 Ladbergen
Telefon:	01573 - 79 77 900
E-Mail:	manuel.aufderhaar@web.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	DPSG Reckenfeld (Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg)
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	20
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	ca. 60 Stunden
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Wöchentliche Gruppenstunden
	Sommerlager (8 Tage)
	Stammesaktionen, Bezirksaktionen
	Gruppenfahrten
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 6 bis 21 Jahren
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	ca. 50

Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	0
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Zuschüsse Stadt / Aktionen / Spenden
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	590 Euro Grundlagenförderung ca. 900 Euro Ferienfreizeiten
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Phillip Wolters Sebastian Kochmann
Anschrift:	Theodor-Körner-Str. 35, 48356 Nordwalde
Telefon:	0160 - 98662741
E-Mail:	ohrenrobbe@gmx.de sebastian.kochmann@gmx.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	DPSG Stamm St. Josef Greven e. V.
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	22
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	40 Stunden
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Regelmäßige Gruppenarbeit Wochenendfahrten
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 8 bis 18 Jahren
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	42
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	1
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Mitgliedsbeiträge, Stadtzuschüsse, Aktionen
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	2.000,00 €
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	16 Prozent
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Nils Rehfeld
Anschrift:	Ruhe Rott 19, 48268 Greven
E-Mail:	n.rehfeld@gmx.net

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	DRK Jugendrotkreuz - Ortsverein Greven
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	3
Einsatzstunden (Woche):	

Ehrenamtliche (ca.):	2 Gruppenstunden
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Regelmäßige Gruppenarbeit
	Jährliches Zeltlager; Stadtfeste; Vertretung in der
	DRK-Kita; Teilnahme an Übungen
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 6 bis 27 Jahren
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	11
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	DRK Ortsverein Greven
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	110,00 Euro
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Jessica Tackenberg
Anschrift:	Im Deipen Brook 71, Greven
Telefon:	01578 - 91 99 139
E-Mail:	jessica_tackenberg@gmx.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Jugendfeuerwehr Greven
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	13
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	6 bis 7 Stunden
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	14tägig Dienstabende (2 Stunden)
	Jugendpflegerische Aktivitäten (Teambildung etc.)
	Feuerwehr-Ausbildung
	2015: Projekt "Feuerwehr im 3. Reich"
Zielgruppen:	Jugendliche von 12 bis 17 Jahren
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	21
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	0
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Städtische Förderung, Spenden, Jahresbeiträge
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	390,00 Euro
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	50 bis 60 Prozent
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Stefan Meißner
Anschrift:	Johannesstr. 20, Greven

Telefon:	0151-12320588
E-Mail:	smeissmer@gmx.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Kanufreunde Emshaie Greven e. V.
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	2
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	4 Stunden
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Regelmäßiges Kanuttraining auf der Ems bzw. im Freibad
	Zwei Aktionen in der Ferienkiste
	Eine Aktion mit der Lebenshilfe
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	ca. 45 bis 50 (inkl. Aktionen der Ferienkiste)
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	Mit der Lebenshilfe: 2 bis 5
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Johannes König
Anschrift:	Schützenstraße 85, Greven
Telefon:	02571-4541
E-Mail:	koenig.greven@web.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Katholische Pfarrjugend Gimfte
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	12
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	ca. 3 bis 5 Stunden
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Regelmäßige Gruppenarbeit
	Tagesausflüge
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 4/5 bis 18 Jahren
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	ca. 41
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	0
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Städtische Zuschüsse, Zuschüsse des Bistums MS
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	k. A.
Kontaktdaten:	

Ansprechpartner:	Pascal Nobbe
Anschrift:	Am Überesch 15, Greven
Telefon:	0174-65 88 350
E-Mail:	pa.nobbe@web.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Konzertinitiative Emsboom
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	ca. 10
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	Je nach Veransth./ durchschnittlich 2 Std. Woche
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Konzertveranstaltungen
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	0
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	0
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Versuchte Refinanzierung über Konzerteintritte
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	2014: 2.050,00 €
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	2014: ca. 80 Prozent
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Markus Patzek
Anschrift:	Philipp-Manz-Str. 10, Greven
Telefon:	0151 - 104 35 681
E-Mail:	m.p@wwu.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Malteser Jugend
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	6
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	12 Stunden pro Person (inkl. Lager, Freizeiten etc.)
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Wöchentliche Gruppenstunden; Kinder- und Jugendfreizeiten (Pfingsten, Sommer, Herbst)
	Wochenendfahrten; Tagesveranstaltungen
	Soziale Projekte (Wunschzettelaktion, 72-Std.-Aktion; "Abenteuer helfen"
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 7 bis 18 Jahren
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	zurzeit 36 Kinder und Jugendliche

Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	1
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Spenden, Zuschüsse, Vereinsbeiträge
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	290,00 € Grundlagenförderung
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	6 Prozent
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Claudia Winkel (Jugendreferentin)
Anschrift:	Up`n Nien Esch 15, Greven
Telefon:	0177 932 43 52
E-Mail:	jugend@malteser-greven.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Messdiener St. Franziskus
Personelle Situation:	
Hauptamtlich Beschäftigte:	1
Ehrenamtliche:	37
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtlich Beschäftigte:	2 Stunden
Ehrenamtliche (ca.):	wöchentliche Gruppenstunden
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Gruppenarbeit, Wochenendfahrten, Projekte
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 8 bis 21 Jahren
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Tobias Busche
Anschrift:	Marktplatz 5, Greven
Telefon:	540 820 18
E-Mail:	busche-t@bistum-muenster.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Messdiener St. Josef
Personelle Situation:	
Hauptamtlich Beschäftigte:	1
Ehrenamtliche:	57
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtlich Beschäftigte:	ca. 5 Stunden
Ehrenamtliche (ca.):	Gruppenstunden 5 Mal im Monat
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Gruppenarbeit, Wochenendfahrten, Projekte
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 8 bis 21 Jahren
Kontaktdaten:	

Ansprechpartner:	Tobias Busche
Anschrift:	Marktplatz 5, Greven
Telefon:	540 820 18
E-Mail:	busche-t@bistum-muenster.de
Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Messdiener St. Martinus
Personelle Situation:	
Hauptamtlich Beschäftigte:	1
Ehrenamtliche:	105
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtlich Beschäftigte:	ca. 5 bis 10 Stunden
Ehrenamtliche (ca.):	Gruppenstunden 6 Mal wöchentlich, 1 Mal monatl.
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Gruppenarbeit, Ferienfreizeit, Aktionen
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 8 bis 21 Jahren
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Tobias Busche
Anschrift:	Marktplatz 5, Greven
Telefon:	540 820 18
E-Mail:	busche-t@bistum-muenster.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Messdiener St. Johannes Baptist Gimfte
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	8
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	4 Stunden
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Gruppenarbeit; Arbeit mit dem Nachwuchs
	Tagesveranstaltungen wie Adventsfeier mit Münsterbesuch
	Einsammeln der Tannenbäume im Dorf; Pflege der Gedenkstätten Bockholter Berge, Schlage
	geplant für 2015: 3 Tagesfahrten
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche ab 9 Jahren
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	28 und 5 in der Ausbildung
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	0
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	800,00 € Zuschuss der Gemeinde; Einwerbung durch Aktionen: 800,00 €
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	420,00 € Grundlagenförderung

Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	6 Prozent
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Frau Birgit Albertmann
Anschrift:	Bernard-Schumacher-Weg 37, Tel. 68 54
Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	SC Greven 09
Personelle Situation:	
Hauptamtliche Beschäftigte:	3 (Teilzeit/Vollzeit)
Ehrenamtliche:	16 (Jugendtraining)
FSJ/BFD etc.:	1
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtliche Beschäftigte:	60
Ehrenamtliche (ca.):	ca. 140 (Jugendtraining)
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Training
	Ferienfreizeit Ameland
	Sommerferien-Fußball-Feriencamp
	geplant für 2015: 3 Tagesfahrten
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	92 (außersportlich, ohne Trainingszeiten)
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Gebühren, Beiträge, Zuschüsse
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	1.932,00 €
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	ca. 10,5 Prozent
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Birgit Schürmann
Anschrift:	Am Emsdeich 6
Telefon:	56110
E-Mail:	schuermann-b@web.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Spielmannszug Einigkeit Greven von 1931 e. V.
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	10
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	5 Stunden
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Instrumentale Ausbildung
	Zeltlager; Jugendprobewochenende
	Videonacht

	Freizeitgestaltung: Schwimmen, Schlittschuh, Kino etc.
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 8 bis 21 Jahren
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	ca 30 Kinder und Jugendliche
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	0
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Auftrittsgelder, Mitgliedsbeiträge
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	ca. 150,00 €
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	50 Prozent (gilt nur für das Zeltlager)
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Thomas Puls
Anschrift:	Lessingstr. 52, Greven
Telefon:	0170 - 78 86842
E-Mail:	thomas.puls@einigkeit-greven.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Spielmannszug Frohsinn-Ost
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	5 Ausbilder
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	2 bis 6 Stunden
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Musikalische Ausbildung
Zielgruppen:	Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	ca 30 Kinder und Jugendliche
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	0
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Beitrag der Mitglieder
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Yvonne Keller
Anschrift:	Hanseller Str. 88, Greven
E-Mail:	kelleryvonne85@googlemail.com

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Stadtjugendring Greven e. V.
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	12 bis 15

Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	2 bis 4 Stunden
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte – bitte benennen)	Dachverbandsarbeit, Interessensvertretung
	Ausbildung und Fortbildung von Betreuern
	Kooperationen
	Thematische Schwerpunkte
Zielgruppen:	Kinder; speziell Jugendliche
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	18 Jugendverbände
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	Lebenshilfe
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Zuschüsse, Spenden etc.
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	5.500,00 €
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	75 Prozent
Kontaktdaten:	Stadtjugendring
Ansprechpartner:	Henrik Kaltefleiter
Anschrift:	Friedrich-Ebert-Str. 3-5, Greven
Telefon:	53463
E-Mail:	info@sjr-greven.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	Stadtsportverband Greven e. V.
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	7 (derzeit 6) Vorstandsmitglieder
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	5 bis 10 (schwankend, abhängig v. Amt u. Projekt)
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte – bitte benennen)	Jugendsport ermöglichen, sinnvolle Freizeitangebote, Interessensvertretung ggü. der Stadt Greven, Verbände (KSB), Mitgliedsvereine
	Anregung zur Planung, Errichtung v. Sportanlagen
	2014: Teilnahme am Weltkindertag
	Kinder- und Jugendsportabzeichen; Öffentlichkeitsarbeit; Einbindung/Auszeichnung von Jugendlichen in der SDS
Zielgruppen:	
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	keine direkte Betreuung, da Dachverband
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Spenden
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	338,00 €

Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	unter 2 Prozent
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Jürgen Mußmann
Anschrift:	Aldruper Weg 7, Greven
Telefon:	55390
E-Mail:	j.mussmann@ssv-greven.de

Name des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, Abteilung, Initiative:	TVE Greven - Jugendparlament
Personelle Situation:	
Ehrenamtliche:	2
Einsatzstunden (Woche):	
Ehrenamtliche (ca.):	1 Stunde
Schwerpunkte der Jugendarbeit/Angebote: (z. B. Gruppenarbeit, Ferienfreizeiten, Projekte - bitte benennen)	Jugendfreizeiten, Ausflüge
	Teilnahme an städtischen Sportveranstaltungen
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche von 8 bis 18 Jahren
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	ca. 700 bis 800
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Etat aus Gesamtbudget TVE
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Rita Lorenz
Anschrift:	Overmannstraße 27
Telefon:	6262
E-Mail:	lorenz-greven.de

3.3 Bestandsaufnahme der Jugendsozialarbeit

III. Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII in Verbindung mit §13 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG-KJHG - KJFöG)

Beiträge zu den Zielen der Stadt: Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Lernen fördern e. V.	
Personelle Situation:	
Hauptamtlich Beschäftigte:	1
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtlich Beschäftigte:	35 Stunden
Leistungen des Trägers / Schwerpunkte der Arbeit:	Hilfen beim Übergang von der Schule in den Beruf
Zielgruppen:	Oberstufenklassen (8,9,10) der Marienhauptschule und Johannesschule und ehemalige Schüler
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	250
Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	50
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Landesförderung, kommunale Förderung Greven und Saerbeck
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	27.514 €
Prozentualer Anteil der Gesamtfinanzierung der Leistungen:	54,75%
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Gerhard Epping
Anschrift:	Friedrich-Ebert-Str. 3, 48268 Greven
Telefon:	02571 9929545
E-Mail	epping@lernenfoerdern.de

3.4 Bestandsaufnahme des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

IV. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII in Verbindung mit § 14 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG-KJHG - KJföG)

Beiträge zu den Zielen der Stadt:

1. Junge Menschen sollen gestärkt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Sie sollen zu Kritikfähigkeit, Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung ihren Mitmenschen gegenüber ermutigt werden.
2. Eltern sollen befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

1. Caritasverband Emsdetten/Greven	Arbeitsbereich Suchtprävention
Personelle Situation:	
Hauptamtlich Beschäftigte:	2
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtlich Beschäftigte:	34 Stunden
Leistungen des Trägers / Schwerpunkte der Arbeit:	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Suchtpräventive Einzelveranstaltungen 2. Individuelle Beratungsangebote 3. Brückengespräche im Rahmen des „HaLT-Projekts“ 4. Netzwerk- u. Aufklärungsarbeit zum Thema Jugendschutz im Rahmen des „HaLT-Projekts“ 5. Beratungsangebot für Multiplikatoren zu suchtspezifischen Fragestellungen 6. Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, Infostände, städt. Großveranstaltungen) 7. SKOLL-Selbstkontrolltrainingskurs 8. Planung und Durchführung der suchtpreventiven Unterrichtsreihe „check-it“ an weiterführenden Schulen 9. Projekttag z. Thema Suchtprävention an Grundschulen u. weiterführenden Schulen 10. Angebote zur Verbesserung der Medienkompetenz
Zielgruppen:	Kinder und Jugendliche, Erwachsene, Multiplikatoren, Personen mit hohem Risiko der Entwicklung von schädlichem Konsumverhalten oder einer Abhängigkeit
Anzahl d. betreuten Kinder u. Jugendlichen (im Jahr)	Im Kalenderjahr 2014 erreichte unser Angebot/unsere Einrichtung ca. 800 Personen

Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen:	wird nicht separat erhoben
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Städtische Mittel, Eigenmittel, Landes- bzw. Kreismit- tel zur Suchtprävention
Höhe des Zuschusses der Stadt Greven:	19.835,00 € Kosten Fachleistungsstunde: 50,47 € Gesamtleistungen der Suchtprävention in Greven: 560 Stunden / Jahr abzüglich Kreisanteil: 167 Stunden / Jahr Anteil der Stadt Greven: 393 Stunden / Jahr
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Andre Plagge (Teamleitung), Christina Große Drieling (Präventionsfachkraft)
Anschrift:	Bachstr. 15, 48282 Emsdetten
Telefon:	02572/157-28
E-Mail:	plagge@caritas-emsdetten-greven.de, große_drieling@caritas-emsdetten-greven.de

2. Jugendamt Greven – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	
Personelle Situation:	
Hauptamtlich Beschäftigte:	1
Einsatzstunden (Woche):	
Hauptamtlich Beschäftigte:	1
Leistungen des Trägers / Schwerpunkte der Arbeit:	
	Kooperationsveranstaltungen zum Thema erziehe- rischer Kinder- und Jugendschutz
	Öffentlichkeitsarbeit
	Teilnahme an Jugendschutzaktionen/kontrollen
	Beratung in Jugendschutzfragen
Zielgruppen:	Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Multiplikatoren
Finanzierung:	
Art der Finanzierung:	Stadt Greven
Kontaktdaten:	
Ansprechpartner:	Maria Muhle
Anschrift:	Rathausstraße 6, 48268 Greven
Telefon:	02571-920277
E-Mail:	maria.muhle@stadt-greven.de

3.4.1 Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden in Greven hauptsächlich von der Drogen- und Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes Emsdetten-Greven vorgehalten. Mit dem Ziel der Eigen- und Sozialkompetenzstärkung bietet der Träger Beratung, Selbstkontrolltraining und Präventionsprojekte in der Schule und Jugendarbeit an. Für Lehrer und Fachkräfte der Jugendarbeit werden Fortbildungsangebote durchgeführt.

Weitere Angebote

Auch die Träger der Jugendarbeit beraten und führen Präventionsprojekte durch. Häufig finden diese Angebote innerhalb der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit statt. In den Projekten greifen sie die aktuellen Ausdrucksformen der Jugendlichen auf. Die Themenpalette umfasst

- Medien
- Sucht
- Salafismus
- Teenagerschwangerschaften
- Soziale Kompetenztrainings in Schulen

Stufen- und Abschlusspartys der weiterführenden Schulen

Partyspaß ja – aber unter Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Unter dieser Prämisse stand ein Dialog zwischen Fachkräften aus der Jugendhilfe, Polizei, Ordnungsbehörde, Lehrern, Elternvertretern und Jugendlichen im Netzwerk des HaLT-Projektes des Caritasverbandes. HaLT bedeutet Hart am Limit, richtet sich an Kinder und Jugendliche mit riskantem Alkoholkonsum und sensibilisiert eine breite Öffentlichkeit hinsichtlich der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen.

Der Diskussionsprozess mündete Ende 2010 in der großen Öffentlichkeitsveranstaltung „Party in Greven – was geht? Partyspaß im Gesetzesdschungel“ im Ballenlager.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis war eine verbindliche Party-Vereinbarung zwischen dem Träger des Kesselhauses, der Abenteuerkiste e. V., und der Stadt Greven zur jugendschutzgerechten Gestaltung von Stufen- und Abschlusspartys der weiterführenden Schulen in Greven. Diese Vereinbarung sicherte den Partysgremien die Räumlichkeiten des Kesselhauses und der Kulturschmiede und die Möglichkeit, den finanziellen Überschuss der Party für die jeweilige Abschlussgala der Schulen zu verwenden. Die Abenteuerkiste übernahm die professionelle Organisation der Veranstaltungen.

Die Vereinbarung wird jährlich von Jugendamt, Ordnungsbehörde, Caritasverband und Abenteuerkiste überprüft und fortgeschrieben. Sie bewährte sich bis 2013.

Seit 2013 ist bedingt durch G 8 ein Großteil der Abiturienten zum Zeitpunkt der Partys noch keine 18 Jahre alt. Gem. § 5 Abs. 1 JuSchG muss für sie die Party um 24.00 h enden – dafür haben die Schüler kein Verständnis.

Grund ist der Ausschluss der sogenannten „Erziehungsbeauftragung“ in der Grevenener Vereinbarung. Eine Erziehungsbeauftragung, umgangssprachlich auch „Muttizettel“ genannt, ist ein Schriftstück, mit dem eine erziehungsberechtigte Person eine andere volljährige Person für die Dauer einer Tanzveranstaltung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz mit der Aufsicht ihrer minderjährigen Kinder beauftragen kann. Die

Erziehungsbeauftragung ist bei Jugendlichen unter 16 Jahren generell und bei Jugendlichen ab 16 Jahren bei einem Aufenthalt nach 24 Uhr notwendig.

Das Jugendschutzgesetz sieht die Regelung der Erziehungsbeauftragung seit 2002 vor, sie war ursprünglich als Lockerung der zeitlichen Ausgehbeschränkungen gedacht. Laut Presseberichten wird der „Muttizettel“ inzwischen jedoch oft mit gefälschten Unterschriften missbraucht bzw. verhält sich die erziehungsbeauftragte Person nicht verantwortungsbewusst.

Daher wurde in der Grevener Partyvereinbarung die Erziehungsbeauftragung nicht anerkannt. Da Veranstalter in den Nachbarstädten dieses anders handhaben, findet eine Abwanderung der Schüler in die Nachbarstädte statt – in 2014 fanden nur noch zwei Stufenpartys im Kesselhaus statt.

Diese Abwanderung sowie die Auslagerung der Problematik in umliegende Kommunen sind nicht wünschenswert. Durch die Verlagerung in entfernte Partyorte ergeben sich neue Probleme wie z. B. die Gefährdungen durch nächtliche Transportfahrten. Zudem ist es ein jugendpolitischer Wunsch, dass Grevener Jugendliche den Abschluss ihres Schullebens in ihrer Heimatstadt feiern können.

Im Rahmen des Auswertungsgesprächs 2015 vereinbarten die beteiligten Akteure daher eine Erweiterung der Partyvereinbarung um die Erziehungsbeauftragung. Künftig sollen Erziehungsbeauftragungen der Eltern ohne weitere Auflagen akzeptiert werden. Die Abenteuerkiste als Träger des Kesselhauses ist bereit, die Verantwortung zu übernehmen.

Die veränderte Vereinbarung ist seit dem 13. Mai 2015 in Kraft.

Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Fachdienst Bürgerdienste

Das Jugendamt unterstützt seit einigen Jahren Jugendschutzkontrollen der Polizei und Ordnungsbehörde zu bestimmten Anlässen (Karneval, Kirmes, Stadtfeste etc.). Die Kontrollen richten sich an Gewerbetreibende und Veranstalter. Bei schweren Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Die Kinder und Jugendlichen und vor allem ihre Eltern werden über das Jugendschutzgesetz informiert.

4 Vereinbarungen / Verträge mit freien Trägern in den vier Arbeitsfeldern

Ein Großteil der finanziellen Leistungen innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit ergibt sich aus Verträgen mit verschiedenen freien Trägern. Die Verträge sind im Oktober 2015 vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt ausgewertet worden. Eine wesentliche Feststellung der Prüfer ist, dass das Vertragswesen im Jugendamt optimierungsbedürftig ist. Im gemeinsamen Dialog mit den Rechnungsprüfern wurden verschiedene Ansätze, Erfordernisse und Möglichkeiten zur Vertragsoptimierung aufgezeigt, die nun in Neu- und Folgeverträge einfließen.

Ziel ist, ein Höchstmaß an Klarheit und Rechtssicherheit in den Verträgen zu erreichen. Korrekturen sind nicht von heute auf morgen vollständig umsetzbar – die Optimierung des Vertragswesens in der Jugendhilfe ist eine der Hauptaufgaben der nächsten Zeit. Notwendige Veränderungen sollen möglichst einvernehmlich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit und des gemeinsamen Qualitätsdialogs mit den Vertragspartnern geregelt werden.

Hierzu gehört auch eine kritische Revision der aktuellen Aufgabenwahrnehmung sowie der Notwendigkeit der Leistungserbringung.

Verträge, deren Vertragslaufzeit vor dem Ablauf des Zweiten Kinder- und Jugendförderplans endet, werden grundsätzlich mit dem Ziel einer Weiterführung neu verhandelt.

4.1 Offene Jugendarbeit

Neben der städtischen Jugendarbeit in der Karderien und Mobilien Jugendarbeit Hansaviertel sind verschiedene freie Träger im Arbeitsfeld der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig. Ihre Aufgaben bzw. Projekte sind in Vereinbarungen mit der Stadt Greven geregelt. Diese Vereinbarungen wurden im Zusammenhang mit dem zweiten Kinder- und Jugendförderplan ausgewertet und zum Teil neu geschlossen.

4.1.1 Abenteuerkiste Greven e. V.

Ferienkiste (Vereinbarung ab 01.01.2014)

Die Grevener Ferienkiste ist ein Angebot der Abenteuerkiste Greven e. V. in Kooperation mit der Stadt Greven (Fachdienst Bildung, Jugend, Kultur und Sport) und Lernen fördern e. V., dem Träger der Offenen Ganztagesbetreuung in Schulen. Diese drei Träger haben eine Steuerungsgruppe gebildet, die die inhaltliche Ausrichtung und Umsetzung des Projekts gestaltet.

Die Ferienkiste bietet Ganztagesbetreuungsprojekte für Kinder von sechs bis elf Jahren in jährlich 10 Ferienwochen an (Oster-, Sommer- und Herbstferien). Die Projekte werden von den jugendlichen Mitarbeitern der Abenteuerkiste durchgeführt, die auf ihre Aufgaben in Jugendgruppenleiterschulungen vorbereitet werden.

Die Organisation der Ferienkiste ist in der Vereinbarung vom 15. März 2014 zwischen der Stadt Greven und der Abenteuerkiste Greven e. V. vertraglich geregelt. Die Gesamtkosten der Ferienkiste werden zu je einem Drittel aus Mitteln der OGS (40.000,00 €), der Jugendarbeit (42.000,00 €) und aus Teilnahmebeiträgen getragen.

Rund 1.000 Kinder werden jährlich in der Ferienkiste betreut.

Mit den Zielen einer kontinuierlichen Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Reflektion des Projekts wird die Ferienkiste einmal jährlich in der Steuerungsgruppe gemeinsam ausgewertet und gegebenenfalls verändert.

Schülercafé „Mäc GyMi“ (Vereinbarung ab 01.01.2014)

Das Schülercafé „Mäc GyMi“ ist ein Kooperationsprojekt der Abenteuerkiste e. V., dem Gymnasium Augustinianum und dem Jugendamt der Stadt Greven. Es beinhaltet ein flexibles und verlässliches Ganztagesangebot für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums in der Mensa, dem Übermittagsraum und dem Café.

Mit dem Projekt sind folgende konzeptionelle Überlegungen verbunden:

- Es bietet eine verlässliche Form der Ganztagsbetreuung als Grundlage für weitergehende Aktivitäten der Jugendarbeit. Die konzeptionellen Grundelemente beinhalten Frühstück und Mittagessen, pädagogische Angebote im Rahmen von Übermittagsbetreuung, Schulaufgabenbetreuung und Qualifizierungsangebote für schulisches und außerschulisches Engagement Jugendlicher.
- Ein wichtiger Baustein ist die Partizipation der Kinder und Jugendlichen: Das Angebot ist eine gute Ausgangsbasis für neue Aktivitäten und Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Projekte (z. B. Multiplikatorenprogramme, Ferienaktionen, Stadtteilstefte, mobile Kinder- und Jugendaktionen) werden gemeinsam mit den Jugendlichen entwickelt und durchgeführt.

Seit 2001 werden die Übermittagsangebote des Schülercafés „Mäc GyMi“ mit jährlich 10.000,00 € aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes gefördert. Die Antragsstellung und Verwendungsnachweisführung liegen beim Jugendamt.

Jugendcafé im Kesselhaus (Vertragslaufzeit: 01.01.2013 bis 31.12.2017; Verträge, deren Vertragslaufzeit vor dem Ablauf des Zweiten Kinder- und Jugendförderplans endet, werden grundsätzlich mit dem Ziel einer Weiterführung neu verhandelt)

Seit 2004 betreibt die Abenteuerkiste Greven e. V. das Jugendcafé im Kesselhaus als teilkommerzielle Jugendeinrichtung. Lange hatten sich Jugendliche und junge Erwachsene einen Treffpunkt in zentraler Stadtlage gewünscht. Mit dem Kesselhaus fanden sie einen idealen Ort, den sie weitgehend selbst gestalten können.

In der Konzeption des Jugendcafés sind folgende Ziele genannt:

- Das Jugendcafé im Kesselhaus soll ein attraktiver, zeitgemäßer und bedürfnisorientierter Treffpunkt und Veranstaltungsort für Jugendliche sein.
- Schwerpunktmäßig werden Angebote gemacht, die der kommerzielle Freizeitsektor für diese Altersgruppe nicht bereithält. Das können z.B. niedrigschwellige und innovative Angebote sein, die verschiedene Zielgruppen ansprechen und vorrangig pädagogische und jugendkulturelle Inhalte haben.

- Ziel ist es, Angebote, Veranstaltungen und Projekte für unterschiedliche Zielgruppen zu planen und durchzuführen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf jugendkulturelle Angebote.
- Der Betrieb erfolgt auch unter ökonomischen Aspekten. Wirtschaftliches Handeln und die Erzielung von Einnahmen zur Deckung des Betriebs sind ausdrücklich erwünscht.
- Das Jugendcafé Kesselhaus ist somit eine teilkommerzielle Jugendeinrichtung mit vorrangig pädagogischer und jugendkultureller Zielsetzung.

Die ausführliche Konzeption ist dem Trägervertrag angefügt. Die Abenteuerkiste Greven e. V. wird bei der Umsetzung des Konzepts und dem Betrieb des Jugendcafés Kesselhaus durch die Stadt Greven partnerschaftlich unterstützt.

Für pädagogische und jugendkulturelle Angebote und Veranstaltungen erhält die Abenteuerkiste einen jährlichen Zuschuss aus Jugendhilfemitteln von 20.000,00 €.

4.1.2 Jugendarbeit Reckenfeld

Träger der „Jugendarbeit Reckenfeld“ ist ein Trägerverbund bestehend aus der Evangelischen Kirchengemeinde Greven, der Katholischen Pfarrgemeinde St. Lukas Greven und der Stadt Greven, wobei die Evangelische Kirchengemeinde Anstellungsträger der pädagogischen Fachkräfte ist.

Die Kirchengemeinden und die Stadt Greven stimmen gemeinsam das Konzept und die Inhalte der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit im Ortsteil Reckenfeld ab.

Konzeptionelle Grundlage der Jugendarbeit Reckenfeld ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Ortsteil Reckenfeld durch offene, mobile, zielgruppenorientierte und stadtteilorientierte Angebote der Jugendarbeit.

Wichtigste Ziele sollten dabei sein:

- bewährte Strukturen zu sichern,
- eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Kinder- und Jugendarbeit anzubieten,
- den Anforderungen des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW zu entsprechen und
- allen Beteiligten eine überschaubare Planungssicherheit zu geben.

Die Grundlagen der Arbeit, Inhalt und Umfang, fachliche Anbindung und Aufsicht, Steuerung der Jugendarbeit und die Regelung der Finanzierung sind in der Trägervereinbarung vom 01.01.2011 geregelt. Die Stadt Greven beteiligt sich an der Finanzierung mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 105.000 €.

4.1.3 Lebenshilfe im Kreis Steinfurt – Sitz in Greven e. V. (01.01.2015 bis 31.12.2020)

Die Lebenshilfe im Kreis Steinfurt – Sitz in Greven e.V. ist im Bereich der offenen Behindertenhilfe und Jugendarbeit tätig. Die Angebote im Freizeitbereich richten sich an Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Kreis Steinfurt.

Gesetzliche Grundlagen der Förderung sind § 11 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe sowie die Bestimmungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3. AG-KJHG – KJFöG). Die Förderung erfolgt auf der Basis des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Greven in der aktuellen Fassung.

Mit der Laufzeit vom 1. Januar 2015 bis 31.12.2020 wurde eine Vereinbarung zwischen der Stadt Greven und der Lebenshilfe geschlossen, die die inklusive Freizeitarbeit des Trägers für Teilnehmer und Nutzer aus der Stadt Greven im Alter von 6 bis 27 Jahren zum Inhalt hat.

Hierfür erhält die Lebenshilfe einen jährlichen Zuschuss von 16.000,00 €. Die Förderung erfolgt aus den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Greven (Position 2.1.3 – Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit: Förderung von Integrationsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen).

4.2 Jugendverbandsarbeit

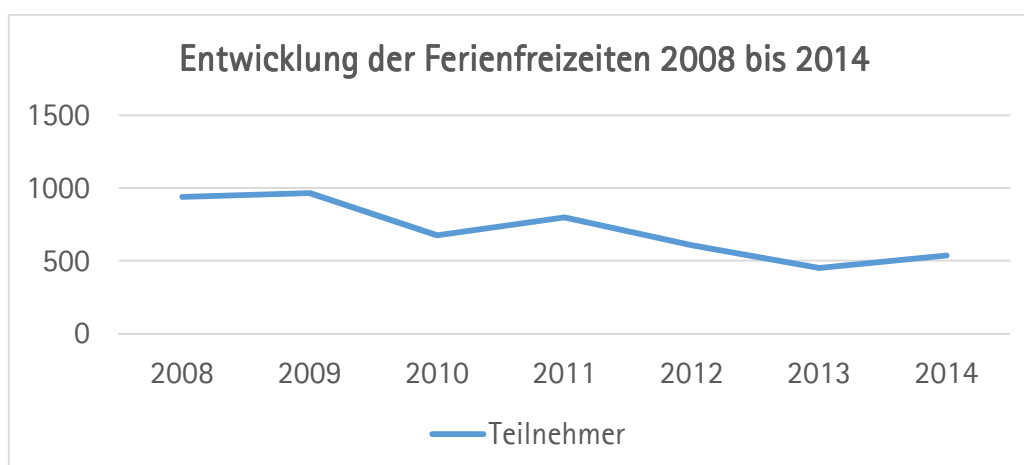
4.2.1 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Greven (01.05.2015)

Die Jugendverbandsarbeit in der Stadt Greven gehört zum Produkt „Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen“. Ihre Förderung erfolgt nach den „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Greven“. Gefördert werden Träger der freien Jugendhilfe, wie Verbände, Vereine, Kirchengemeinden, Initiativen und Gruppen aus der Kinder- und Jugendarbeit mit Sitz in Greven und ihre Adressaten – also Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren (in Ausnahmefällen bis zu 27 Jahren). Die Träger sind verpflichtet zur Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung und zur Wahrnehmung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. §§ 8a u. 72 a SGB VIII.

Auswertung der Förderrichtlinien

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans wurden die Förderrichtlinien ausgewertet. Die Überprüfung ergab einen Veränderungsbedarf in einigen Positionen. Die Ergebnisse der Auswertung wurden der AG I vorgestellt und die Neuausrichtung der Förderrichtlinien mit ihnen abgestimmt.

Auffällig ist vor allem der Rückgang in den Ferienfreizeiten:



Hierzu erklärten die Jugendverbandsvertreter, dass Ferienlager in der traditionellen Form nicht mehr nachgefragt werden. Es gebe auf der einen Seite eine starke kommerzielle Konkurrenz mit deutlich attraktiveren Zielen als durch die ehrenamtliche Jugendarbeit umsetzbar. Auf der anderen Seite wollen sich sowohl Kinder als auch Jugendliche nicht mehr langfristig festlegen und binden.

Diese Haltung hat auch Folgen für die wöchentliche Gruppenarbeit in den Verbänden. Alle Jugendverbände haben rückläufige Teilnehmezahlen. Es sei sehr schwierig, Kinder für regelmäßige Gruppenangebote zu begeistern. Viele klassische Felder der Jugendverbandsarbeit wie z. B. musikalische oder künstlerische Angebote, Theater, soziales Kompetenztraining etc. seien heute auch in den Schulen vertreten. Es fehlen Jugendleiter.

Um das Angebot der Verbände attraktiver zu gestalten, wurde vorgeschlagen, auch Tagesausflüge in die Förderrichtlinien der Stadt Greven aufzunehmen.

Die Änderungsvorschläge der freien Träger wurden in den Förderungsrichtlinien weitgehend berücksichtigt.

Sie betreffen vor allem folgende Punkte:

a) Die Aufnahme der Bezuschussung von Tagesfahrten in die Förderrichtlinien (Punkt 2.2.2):

„Die Tagesfahrt muss mindestens fünf Stunden dauern. Über die Anträge wird nach Reihenfolge des Eingangs beim Jugendamt entschieden. Pro Grevener Träger der Jugendarbeit wird maximal eine Tagesfahrt bewilligt. Soweit noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können weitere Tagesfahrten bezuschusst werden.“

Der Zuschuss beträgt 5,00 € pro Teilnehmer.

b) Ferienfreizeiten (ebenfalls Punkt 2.2.2) werden zukünftig mit 5,00 € pro Tag und Teilnehmer gefördert.

c) Fristen vor der Beantragung von offenen Kinder- und Jugendveranstaltungen, (Beteiligungs)Projekten und besonderen Veranstaltungen werden zurückgesetzt. Hier reicht nun ein formloser Antrag vor den Maßnahmen. Ausnahme bleibt die Beantragung von Projekten von besonderer Bedeutung (Punkt 2.3.4) – hier ist der Antrag rechtzeitig vor dem Projekt und bei haushaltsrelevanten Maßnahmen vor den Etatberatungen (31. August eines Jahres) zu stellen, da über die Höhe eines eventuellen Zuschusses der Jugendhilfeausschuss entscheidet.

d) Die Eigenbeteiligung des Trägers in der Position „Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen“ wurde auf 10 Prozent gesenkt.

Stärkung der Dachverbandstätigkeit des Stadtjugendrings

Ein weiteres Ergebnis der Auswertung der Förderrichtlinien ist die Stärkung der Dachverbandstätigkeit des Stadtjugendrings. In den Förderrichtlinien heißt es nun:

„Die Stadt Greven fördert die Dachverbandstätigkeit des Stadtjugendrings durch einen jährlichen pauschalen Zuschuss. Die Dachverbandstätigkeit umfasst u. a.:

- die Betreuung der Jugendverbände einschließlich der Abwicklung des Antragsverfahrens zur Grundlagenförderung nach Punkt 2.1.2 der Förderrichtlinien und
- die Beratung zu den Richtlinien zur Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Greven."

Diese inhaltliche Änderung hat auch Auswirkungen auf die folgende Position 2.1.2 – Allgemeine Förderung von Jugendgruppen und Gruppenleitern. Neu ist:

„Der Antrag auf Grundförderung ist bis zum 31. März eines Jahres dem Stadtjugendring vorzulegen. Der Stadtjugendring leitet dann die geprüften Anträge dem Jugendamt zu.“

Ziel dieser Änderungen ist eine Stärkung der Dachverbandstätigkeit des Stadtjugendrings. Die Verwaltung erhofft sich von einem intensivierten Engagement des Stadtjugendrings in der Betreuung der Jugendverbände eine Belebung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit in Greven.

4.3 Jugendsozialarbeit

4.3.1 Lernen fördern e. V. (ab 01.01.2016)

Der Verein Lernen fördern e. V. ist Träger einer Maßnahme zur Förderung und Unterstützung von Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf. Die gesetzliche Grundlage ist § 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit. Die Maßnahme wird von der Stadt Greven seit 1997 gefördert. Zunächst wurden die Hilfen im Umfang einer halben Stelle an der Johannesschule angeboten. Durch die Förderung aus dem Landesjugendplan NRW konnte die Stelle ab 1999 aufgestockt werden. Daher konnte auch die Marien-Hauptschule mit hinzugenommen werden.

Da an der Johannesschule auch Schüler aus Saerbeck unterrichtet wurden, beteiligte sich die Gemeinde Saerbeck mit 10 Prozent an den Kosten der sozialpädagogischen Fachkraft.

Aktuelle Situation

Da die Johannesschule und die Marien-Hauptschule auslaufen, wurden sowohl der Vertrag mit dem Träger als auch das Konzept der veränderten Schulsituation angepasst. Hinzu kam, dass sich die Gemeinde Saerbeck aus der Kostenbeteiligung zurückzog. Daher musste auch die Finanzierung neu aufgestellt werden.

Hilfen und Unterstützung von Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf sind weiterhin notwendige und wichtige Angebote in der Jugendhilfelandchaft der Stadt Greven. Der Bedarf wird sowohl vom Verein Lernen fördern als auch von den weiterführenden Schulen gesehen.

Zukünftig ist eine Kooperation des Trägers mit der Gesamtschule und der Anne-Frank-Realschule geplant. Hinzu kommt für zwei Jahre (bis zum Ende des Schuljahres 2017/18) die Übergangssituation der auslaufenden Marien-Hauptschule und Justin-Kleinwächter-Realschule.

Eine weitere Zielgruppe der Maßnahme sind ehemalige Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an der zweiten Schwelle zum Beruf, d. h. mit Eingliederungsproblemen in den Arbeitsmarkt.

Leistungsbeschreibung

Der Träger hat die Leistungsbeschreibung der veränderten Situation angepasst:

Zurzeit erfolgen die Hilfen im Übergang von der Schule in den Beruf an der Johannesschule und der Marienhauptschule. Da beide Schulen auslaufen, sollen die Hilfen an die Anne-Frank-Realschule und die Gesamtschule wechseln.

Dieser Wechsel soll entsprechend dem Auslaufen der Schule sukzessive über mehrere Schuljahre laufen. Die Übersicht zeigt, wie der Übergang jahrgangsweise erfolgen kann (helle Schattierung = Angebot, dunkle Schattierung = kein Angebot). Im Schuljahr 2017/18 sind die Angebote komplett an die Anne-Frank-Realschule und die Gesamtschule übergegangen.

Schuljahr 15/16	JS	MHS	AFR	GS
Klasse 8				
Klasse 9				
Klasse 10				
Schuljahr 16/17				
Klasse 8				
Klasse 9				
Klasse 10				
Schuljahr 17/18 ff				
Klasse 8				
Klasse 9				
Klasse 10				

Der Umfang der zukünftigen Hilfen ist in der ausführlichen Leistungsbeschreibung für die folgenden Schuljahre dargestellt. Sie liegt dem Vertrag an.

Die Stadt Greven finanziert anteilige Personal- und Sachkosten mit einem jährlichen Festbetrag von 28.000,00 €. Darüber hinaus erfolgt die o.g. Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes - Position 3.1.1 Kinder- und Jugendförderplan NRW - Schul- und berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit. Zurzeit wird eine 0,8- Fachkraftstelle mit 19.680,00 € jährlich gefördert.

Berichterstattung

Der Träger Lernen fördern e. V. legt jährlich einen ausführlichen Praxisbericht über die Aufgabenfelder und Leistungen aus dieser Förderung vor.

4.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

4.4.1 Suchtprävention des Caritasverbandes Emsdetten-Greven e. V. (ab 01.01.2016)

Die Drogen- und Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes Emsdetten-Greven nimmt im Auftrag der Stadt Greven Aufgaben der Suchtprävention wahr. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Die Stadt Greven vergütet die zu erbringenden Leistungen für die Jahre 2016 bis 2020 mit einem jährlichen Fest-/Höchstbetrag von 17.696,00 €.

Der Vertrag regelt die Angebote, den Personaleinsatz, den Leistungsumfang und die Finanzierung der Suchtprävention. Für 2016 bis 2020 wurde mit dem Träger ein jährlicher Gesamtleistungsumfang von jeweils 316 Stunden vereinbart:

Öffentlichkeitsarbeit (35 Stunden):

Maßnahme	Stundenumfang
Pressepräsenz	10
HaLt-Projekt / Tanzen ist schöner als Torkeln	5
Öffentlichkeitswirksame Aktionen / Infostände	20
Gesamt:	35

Schulische Suchtprävention (216 Stunden):

Maßnahme	Stundenumfang
Check it! - Unterrichtsreihe	92
Kompetenztraining Gesamtschule Greven	74
Themenspezifische Parcours	20
Medienprojekte	20
Suchtpräventive Einzelveranstaltungen	10
Gesamt:	216

Außerschulische Suchtprävention (65 Stunden):

Maßnahme	Stundenumfang
SKOLL-Selbstkontrolltrainingskurs	20
Multiplikatorenschulung, Gremienarbeit	15
Kooperationsprojekte (Jugendarbeit / Vereine)	30
Gesamt:	65

Gesamtstunden 2016	316
---------------------------	------------

Die Aufgaben im Einzelnen und die Kooperationspartner des Caritasverbandes sind differenziert in der dem Vertrag anliegenden Leistungsbeschreibung aufgeführt.

In einem jährlichen Qualitätsdialog zwischen dem Träger und dem Jugendamt Greven werden die Zielgruppen, Handlungskonzepte, Angebote und Maßnahmen der Prävention überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Um dem Träger eine mittelfristige Planungssicherheit zu geben, beträgt die Laufzeit des Vertrages fünf Jahre.

Darüber hinaus finanziert der Kreis Steinfurt insgesamt 167 Stunden Suchtprävention in der Stadt Greven. Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Kontingents ist in einem Vertrag zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Caritasverband Emsdetten-Greven geregelt.

5 Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit

Die bestehenden Angebote der Jugendarbeit sind über den Kinder- und Jugendförderplan finanziell abgesichert. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Budgeterhöhung nicht erforderlich. Die Kinder- und Jugendarbeit ist bedarfsgerecht finanziert.

Sollten sich aus den offenen Fragen und Herausforderungen für die kommenden Jahre am Ende des Kinder- und Jugendförderplans konkrete Projektideen und Finanzbedarfe ergeben, die sich über das bestehende Budget nicht realisieren lassen, gibt es eine grundsätzliche Offenheit auf diese Bedarfe zu reagieren.

Der Kinder- und Jugendförderplan wird jährlich ausgewertet, die Finanzergebnisse in der AG I vorgestellt. Hier zeigt sich, dass trotz Erhöhungen einzelner Positionen in den Förderrichtlinien zur Kinder- und Jugendarbeit noch ausreichende finanzielle Handlungsmöglichkeiten vorhanden sind.

5.1 Finanzielle Rahmenbedingungen

Grundsätzlich sind Förderungen der Kinder- und Jugendarbeit auf Landes- und auf kommunaler Ebene zu unterscheiden.

Zentrale Aspekte des Kinder- und Jugendförderplan des Landes sind (§ 16 KJFöG):

- Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit zurzeit jährlich rund 100 Millionen Euro.
- Bei einer Landesförderung muss der kommunale Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln stehen.
- Die Landesmittel dürfen nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden.
- Die Maßnahmen müssen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein.
- Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges mit dem Land voraus.

Ein Ziel des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes ist es, den Anforderungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes zu entsprechen und gleichzeitig den Einsatz der Finanzmittel zu sichern. Hierbei sollen Förderungsverfahren und -höhen transparent und einfach gestaltet sein und eine kontinuierliche, flexible und bedarfsgerechte Umschichtung von Mitteln innerhalb des Budgets ermöglichen.

5.2 Förderschwerpunkte

5.2.1 Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen

- Die Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Greven wird jährlich durch Betriebskostenzuschüsse aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes in Höhe von 31.190,00 € gefördert. Diese werden in kommunaler Verantwortung zur Mitfinanzierung der Jugendeinrichtungen eingesetzt.
- Darüber hinaus erhält das Kooperationsprojekt Schülercafé „Mäc Gymi“ im Gymnasium Augustianum seit 2001 jährlich auf Antrag eine Projektförderung in Höhe von 10.000,00 €.

5.2.2 Förderung durch die Stadt Greven

Die Stadt Greven fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel schwerpunktmäßig:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendverbandsarbeit einschließlich Stadtjugendring
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Im Haushalt finden sich die Kinder- und Jugendarbeit betreffend folgende Produkte:

1. Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen (hierunter ist auch die Jugendverbandsarbeit subsumiert) – Produkt 06.362.12
2. Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen – Produkt 06.366.51
3. Jugendsozialarbeit – Produkt 06.363.21
4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz – Produkt 06.363.22

In den folgenden Tabellen sind die Produktbudgets in ihren einzelnen Positionen dargestellt.

5.2.2.1 Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen – Produkt 06.362.12

I.	Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Greven	
Förderposition		
2.1	Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit	
2.1.1	Sachkostenförderung Stadtjugendring	5.500,00 €
2.1.2	Allg. Förderung von Jugendgruppen und Gruppenleitern	5.500,00 €
2.1.3	Zuschuss integrative Freizeitarbeit / Lebenshilfe	16.000,00 €
2.1.4	Anschaffung von Materialien / Einrichtung von Räumen	3.000,00 €
		30.000,00 €
2.2	Maßnahmenförderung	
2.2.1	Schulung Gruppenleiter u. Betreuer	6.000,00 €
2.2.2	Zuschüsse Ferienfreizeiten / Elternbeiträge	25.000,00 €
2.2.3	Förderung von Teilnehmern in sozialen Notlagen	incl.
2.2.4	Zuschüsse offene Kinder- und Jugendveranstaltungen	1.000,00 €
		32.000,00 €
2.3	Projekte und besondere Veranstaltungen	
2.3.1	Projekte und besondere Veranstaltungen, Maßnahmen zu aktuellen Themen, Stadtteilprojekte	25.000,00 €
2.3.2	Beteiligungsprojekte	1.000,00 €
2.3.3	Projekte von besonderer Bedeutung (Jugendcafe u.a.)	incl.
		26.000,00 €
	Gesamt:	88.000,00 €

II.	Weitere Projekte und Maßnahmen	
	Schülercafé "Mäc GyMi"	10.000,00 €
	Zuschuss für die Greverer Ferienkiste	42.000,00 €
	Sachkosten Jugendarbeit	5.000,00 €
	Jugendhilfeplanung	2.000,00 €
	Dienstleistungen TBG	1.000,00 €
	Fortbildung	2.000,00 €
	Gesamt:	62.000,00 €

III.	Personalkosten	50.990,00 €
-------------	-----------------------	--------------------

IV	Zwischensumme	200.990,00 €
-----------	----------------------	---------------------

V.	Einnahmen	
	Zuweisung Land für das Projekt "Schülercafé Mäc GyMi"	10.000,00 €
	Kostenerstattungen und -umlagen	448,00 €
	Gesamt:	10.448,00 €

VI.	Gesamtaufwendungen Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen:	190.542,00 €
------------	---	---------------------

Die einzelnen Budgets sind untereinander weitgehend deckungsfähig. Die Finanzergebnisse aus den Förderderrichtlinien werden jährlich ausgewertet und gegebenenfalls angepasst.

5.2.2.2 Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen – Produkt 06.366.51

	Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen	
I.	Aufwendungen städtische Jugendarbeit	
	Unterhaltung des Dienstwagens für die Kinder- und Jugendarbeit	2.500,00 €
	Ersatz und Pflege der Ausstattung	800,00 €
	Projekte der städtischen Jugendarbeit	8.000,00 €
	Dienstleistungen TBG	1.000,00 €
	Hausmeisterkosten Karderie und Mobile Jugendarbeit Hansaviertel	13.000,00 €
	Fortbildung Team Jugendarbeit	1.500,00 €
	Aufwandsentschädigungen Honorarkräfte Karderie und MJA	6.000,00 €
	Aufwandsentschädigungen Honorarkräfte Kinder- und Jugendbüro	4.000,00 €
	Sachkosten Freiwilliges Soziales Jahr	2.760,00 €
	Miete Notrufanlage Begegnungsstätte Hansaviertel	1.000,00 €
	Kosten für Material und Ausstattung Karderie und MJA	2.000,00 €
	Sonstige Betriebsausgaben Karderie	8.000,00 €
	Sonstige Betriebsausgaben Hansaviertel	8.000,00 €
	Gesamtaufwendungen städtische Jugendarbeit:	58.560,00 €

II.	Zuschuss Trägerverbund Jugendarbeit Reckenfeld:	105.000,00 €
------------	--	---------------------

III.	Personalkosten städtische Jugendarbeit	238.930,00 €
-------------	---	---------------------

IV.	Zwischensumme	402.490,00 €
------------	----------------------	---------------------

V.	Einnahmen	
	Zuweisung vom Bund für das Freiwillige Soziale Jahr	2.760,00 €
	Betriebskostenzuschuss des Landes	31.190,00 €
	Zuschüsse Dritter für das Kinder- und Jugendbüro	2.500,00 €
	Nutzungsentgelte Karderie	1.000,00 €
	Nutzungsentgelte Mehrzweckbereich	2.000,00 €
	Teilnahmebeiträge Hansaviertel	2.000,00 €
	Teilnahmebeiträge Karderie	2.000,00 €
	Ersätze Dienstwagenbenutzung	500,00 €
		43.950,00 €

VI.	Gesamtaufwendungen Jugendarbeit in Einrichtungen:	358.540,00 €
------------	--	---------------------

5.2.2.3 Jugendsozialarbeit – Produkt 06.363.21

Jugendsozialarbeit	
Hilfen im Übergang von Schule und Beruf / Lernen fördern e. V.	28.000,00 €
Gesamtaufwendungen Jugendsozialarbeit	28.000,00 €

5.2.2.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz – Produkt 06.363.22

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	
Zuschuss Suchtprävention des Caritasverbandes	17.696,00 €
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Jugendamt	2.000,00 €
Personalkosten erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	3.4000 €
Gesamtaufwendungen Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	23.096,00 €

5.3 Gesamtbudget der Kinder- und Jugendarbeit 2015 bis 2020

Gesamtbudget der Kinder- und Jugendarbeit (ohne Investitionen, Abschreibungen, interne Verrechnungen und sonstige Overheadkosten)	
Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen	190.542,00 €
Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen	358.540,00 €
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	23.096,00 €
Jugendsozialarbeit	28.000,00 €
	600.178,00 €

6 Offene Fragen und Herausforderungen für die kommenden Jahre

Die offenen Fragen und Herausforderungen bringen Arbeitsaufträge für die kommenden Jahre mit sich, die im Prozess der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans von den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit weiter bearbeitet werden müssen. Die Bearbeitung dieser Themen erfolgt in der AG I der Jugendhilfeplanung und in regelmäßigen Qualitätsdialogen und Vertragsverhandlungen mit den freien Trägern.

Eine zentrale Arbeitsgrundlage der Kinder- und Jugendarbeit ist die Freiwilligkeit der Teilnahme. Seit Jahren mit zunehmender Ganztagesbeschulung der Kinder und Jugendlichen konfrontiert, ist die Zukunft der Jugendarbeit die offene Frage bzw. Aufgabenstellung für das Arbeitsfeld. Die Kinder- und Jugendarbeit ist täglich konfrontiert mit dem Auftrag „sich neu zu erfinden“ und flexibel auf sich ständig wandelnde gesellschaftliche Prozesse reagieren. Ziele, Zielgruppen, Kooperationen und Problemlösungen müssen den Herausforderungen angepasst werden.

6.1 Zeit für Kinder- und Jugendarbeit

Die Zeitbudgets der Kinder und Jugendlichen wurden in den vergangenen Jahren sowohl in der empirischen Jugendforschung als auch auf kommunalen Ebenen untersucht. So benennt Prof. Ulrich Deinet von der Fachhochschule Düsseldorf die zeitliche Situation der Kinder und Jugendlichen prägnant mit der Feststellung: „Kevin hat keine Zeit mehr!“

Kinder und Jugendliche haben während der Woche wenig frei verplanbare Zeit zur Verfügung. Gründe hierfür sind Ausbau der Ganztagschulen, die Verkürzung des Gymnasiums, Ausbau der Betreuungsangebote in allen Schulformen und die Ausdehnung der privaten Nachhilfe für viele Kinder und Jugendliche. Auch die Medien spielen eine große Rolle im Leben der Kinder und Jugendlichen und sie verbringen viel Zeit mit ihnen. Ein wichtiger Teil ihres Soziallebens findet virtuell statt, die klassischen Funktionen der traditionellen offenen Bereiche wie z. B. öffentliche Treffpunkte oder auch Jugendarbeit haben sich teilweise in die neuen Medien verschoben.

Im Kinder und Jugendförderplan der Stadt Emsdetten 2015 – 2020 wurde der Tagesablauf der Kinder und Jugendlichen mit den Methoden der Sozialraumerkundung differenziert untersucht (siehe dort S. 9 bis 18).

Die Schlussfolgerungen aus allen Beteiligungsmethoden (Kinder- und Jugendförderplan Emsdetten 2015 – 2020, S. 18):

- Kinder und Jugendliche haben während der Woche wenig frei verplanbare Zeit in größeren Blöcken zur Verfügung. Während der Woche bleibt meist Zeit ab den späteren Nachmittagsstunden, diese ist jedoch teilweise für Hobbys und andere Aktivitäten verplant. An den Wochenenden finden wenige „Pflichttermine“ statt, hier kann die Zeit größtenteils frei verplant werden. Hier gibt es kaum Unterschiede zwischen Mädchen- und Jungengruppen.
- Im Freizeitbereich stehen insofern während der Woche selten größere zusammenhängende Zeitfenster zur Verfügung, um Angebote der Jugendarbeit zu nutzen.
- Informelle Treffpunkte und Sportmöglichkeiten spielen die größte Rolle. Sport bzw. Sportstätten wurden oft genannt und spielen eine große Rolle im Leben der Kinder und Jugendlichen.
- Die Zielgruppe der „älteren Jugendlichen“ zwischen 15 und 17 Jahren wurde nur wenig erreicht, so dass ihre Treffpunkte in den Abendstunden (z. B. Cafés und Kneipen) kaum genannt wurden.

- GrundschülerInnen verbringen die meiste Zeit neben Schule und Betreuungsangeboten zu Hause. Hier stellt sich die Frage, inwiefern dort die Möglichkeiten für Treffen in größeren Gruppen vorhanden sind oder inwiefern es hier Bedarf gibt. Informelle Orte spielen in dieser Altersgruppe eine geringe Rolle.

6.2 Orte der Jugendlichen

Die neuen Ganztagschulen entwickeln sich zu „Lebensorten“ der Jugendlichen. Vor allem Mädchen mit Migrationshintergrund schätzen die Aufenthaltsqualität von Schule. Schule ist für sie auch ein Schutzraum (Ulrich Deinet, Vortrag JHP Jahrestagung am 11. September 2014).

Das Thema „Schule als Lebensraum der Kinder und Jugendlichen“ bzw. die Notwendigkeit der Kooperation mit Schulen ist in der Kinder- und Jugendarbeit angekommen. Die Bestandserhebung zeigt, dass fast alle Träger der Jugendarbeit in Schulen präsent sind. Viele Projekte gibt es schon seit vielen Jahren (Schülercafé Mäc GyMi im Gymnasium Augustinianum, soziale Kompetenztrainings in den Realschulen, „Check It“ der Suchtprävention an allen Schulen). Auch die neue Gesamtschule Greven zeigt sich offen für Kooperationen mit der Jugendarbeit.

Weitere beliebte Aufenthaltsorte von Jugendlichen sind Shopping Malls (Grevener Jugendliche fahren in andere Städte) bzw. Fußgängerzonen, bestimmte Spielplätze oder Orte in der Stadt/im Stadtteil und auch McDonalds.

Virtuelle Orte der Jugendlichen sind Facebook und andere soziale Netzwerke.

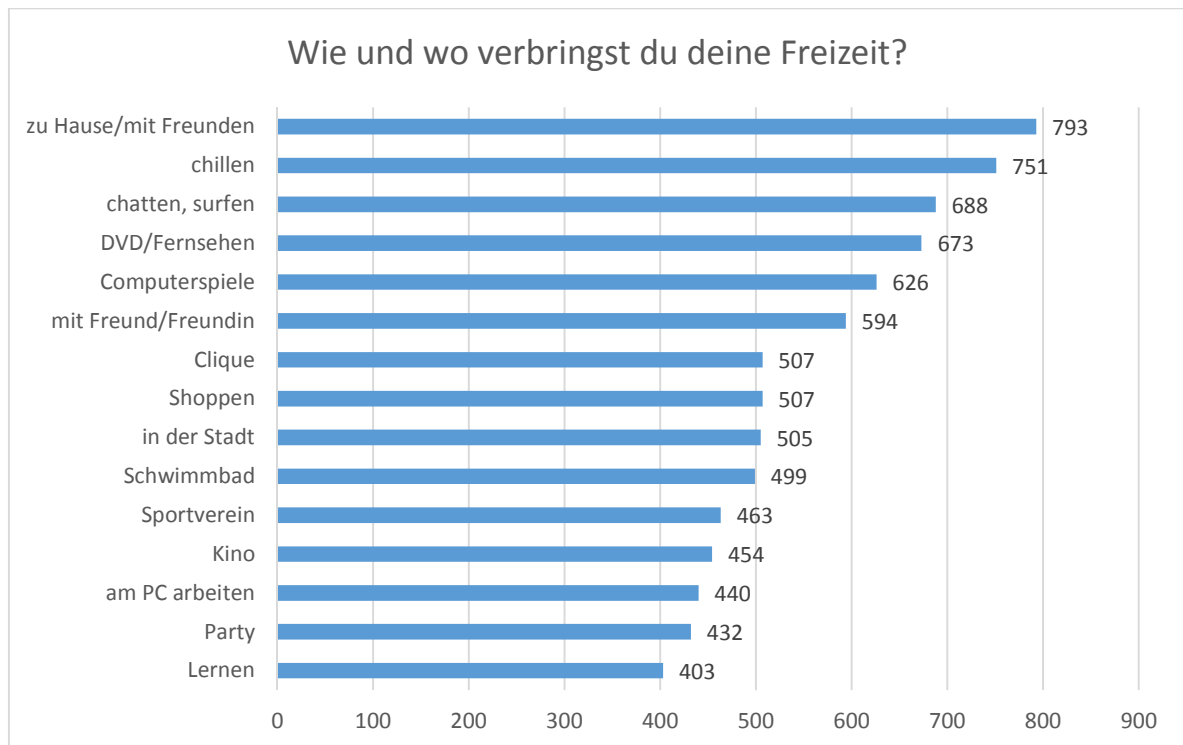
Erhebung der Fachhochschule Düsseldorf, Prof. Ulrich Deinet (Vortrag September 2014; Arbeitskreis der Jugendhilfeplaner, LWL):



Aus dem Kinder- und Jugendförderplan Greven 2010 bis 2014:

Im Zusammenhang mit dem ersten Kinder- und Jugendförderplan 2010 bis 2014 wurde eine große Fragebogenaktion zum Thema „Was ist los in Greven? Deine Meinung ist gefragt!“ durchgeführt. An dieser Fragebogenaktion beteiligten sich 1.195 Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis 21 Jahren (614 Mädchen und 581 Jungen). 22 Prozent der Teilnehmer kamen aus Reckenfeld.

Die Frage „Wie und wo verbringst du deine Freizeit“ bot 32 Freizeitaktivitäten zum Ankreuzen und mehrere Spalten zum Hinzufügen. Mehrfachnennungen waren möglich. Der besseren Übersicht halber wurden nur die Top 15 zusammengestellt:



6.3 Krise bzw. Überforderung des Ehrenamts

Die Ausweitung des Schulbereichs in den Nachmittag hat zur Folge, dass immer weniger Kinder und Jugendliche verfügbare Freizeit haben, um an Angeboten der Jugendarbeit teilzunehmen.

Ebenso führt der steigende Leistungsdruck in der Schule dazu, dass Kinder und Jugendliche weniger Zeit für außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten haben.

Auch die Angebotsstruktur der klassischen Jugendverbände entspricht häufig nicht mehr den Vorstellungen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Hinzu kommt, dass viele Jugendarbeits-Aktivitäten wie z. B. Förderung der Kreativität, Erlebnispädagogik, musikalische Angebote, soziale Kompetenztrainings etc. mittlerweile auch im schulischen Kontext angeboten werden. Das führt zu einem Attraktivitätssteigerungsdruck in der ehrenamtlichen Jugendarbeit, der eine Überforderung nach sich zieht (hierunter leidet auch die hauptamtliche Jugendarbeit).

Frust über steigende Auflagen

Zitat eines Pfadfinders in der AG I: „Wir machen einen ehrenamtlichen Job, sollen aber eine Hygieneschulung machen, einen Kindeswohl- und Kinderschutzkurs besuchen, die Gruppenleiterschulung beenden und auch noch polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen. Wir wundern uns nicht, dass manche das vielleicht auch abschreckt, das alles auf sich zu nehmen. Wir machen das ja schließlich, weil es uns Spaß macht, den Kindern eine gute Entwicklung zu bieten und nicht um uns mit solchen Programmen abzuärgern.“

Neue gesetzliche Vorschriften wie z. B. das Bundeskinderschutzgesetz bringen einen bürokratischen Aufwand mit sich (Datenschutzvorschriften etc.), der für ehrenamtliche Organisationen fast nicht leistbar ist.. Für das „Kerngeschäft“ fehlt dann die Zeit. Diese Situation wird von vielen Ehrenamtlichen als frustierend und motivationshemmend beschrieben.

6.4 Integration von Flüchtlingskindern und –jugendlichen

Die Jugendarbeit ist ein wichtiger Baustein zur Integration von Flüchtlingskindern und –jugendlichen in die Gesellschaft. Sie öffnet Räume zur Begegnung, zum Kennenlernen und gemeinsamen Erleben. Sie bezieht junge Menschen in ihre vielfältigen Angebote ein und sie bietet Kennenlernmöglichkeiten und die Entwicklung von Freundschaften zwischen den Kindern und Jugendlichen.

Angebote für junge Flüchtlinge sollten sein:

- Aktive Gestaltung von Freizeit,
- Kennenlernen der Umgebung,
- kulturelle Erlebnisse bieten,
- verlässliche Strukturen anbieten,
- Sprache lernen,
- Vermittlung von Regeln,
- individuelle Interessen und Fähigkeiten aufgreifen,
- Begleitung durch die Bildungsinstitutionen,
- Freiräume anbieten und
- Ferienerlebnisse vermitteln.

Die Integration von Flüchtlingen braucht ein starkes Netzwerk. In der Kooperation mit Initiativen und Schule liegt die Chance für die ehren- und hauptamtliche Jugendarbeit. Gleichzeitig wirft diese Aufgabe verschiedene Fragen auf, die in den Gremien der Jugendarbeit bearbeitet werden müssen:

- Wie gestaltet man eine interkulturelle Öffnung konkret?
- Gibt es genügend interkulturelle Kompetenz vor Ort?
- Wie müssen die Fachkräfte (ehren- und hauptamtliche) vorbereitet und qualifiziert werden?
- Sind Spezialangebote notwendig?
- Was kann gegen Verdrängungsmechanismen in den Einrichtungen und Gruppen unternommen werden?
- Welche Möglichkeiten für Peer-Ansätze existieren?

Eine gelingende Integration wird ein Schwerpunktthema der Kinder- und Jugendarbeit in den nächsten Jahren sein.

6.4.1 Integrationsprojekte in Greven

In Greven gibt es einige gute Ansätze und Projekte, die sich der Herausforderung der Integration von Flüchtlingen stellen.

Ankommen in der Ferienkiste

So nahm die Abenteuerkiste bereits im Frühjahr 2015 den Kontakt mit dem Jugendamt und der Flüchtlingshilfe auf und bot an, in der Ferienkiste Flüchtlingskinder zu betreuen. Schon in den Osterferien nahmen die ersten Kinder an der Ferienkiste teil.

Dann gab es eine Ausschreibung des Deutschen Kinderhilfswerkes, besondere Projekte mit Flüchtlingskindern zu fördern. Die Abenteuerkiste bewarb sich dort und erhielt mit dem Projekt „Ankommen in der Ferienkiste“ eine Förderung.

Das deutsche Kinderhilfswerk würdigte insbesondere, dass die Projekte mit den Kindern von Jugendlichen durchgeführt werden, dass die Ferienkiste also ein Projekt aus der Jugendarbeit heraus ist.

Die Förderung des Deutschen Kinderhilfswerks war sehr hilfreich für die Sommer- und Herbstferienkiste. Hier konnte der zusätzliche Organisationsaufwand gestemmt und das Angebot erweitert werden.

Die Teamer der Ferienkiste sind sehr offen für diese Idee und diese neue Aufgabe und die Integration der Flüchtlingskinder gelingt gut. Die Aufgabe ist angenommen und wird auch in Kooperation mit der Flüchtlingshilfe weitergeführt werden.

Kinder schaffen Bildung

Im Oktober 2015 startete das Flüchtlingsprojekt der Jugendarbeit Reckenfeld: „Kinder schaffen Bildung“ mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen.

Qualifizierung von Jugendleitern

Auch in der Qualifizierung von jugendlichen Mitarbeitern der Träger wird mit speziellen Bildungsangeboten auf einen Fortbildungsbedarf in der interkulturellen Arbeit reagiert. Die Schulung von interkulturellen Kompetenzen ist z. B. als festes Modul im Qualifizierungskonzept der Abenteuerkiste e. V. verankert.

Drittes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
Gesetz
zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit
und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -
(3. AG-KJHG - KJFöG)
Vom 12. Oktober 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
Gesetz
zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit
und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -
(3. AG-KJHG - KJFöG)

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeine Vorschriften

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Regelungsbereich |
| § 2 | Grundsätze |
| § 3 | Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen |
| § 4 | Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit |
| § 5 | Interkulturelle Bildung |
| § 6 | Beteiligung von Kindern und Jugendlichen |
| § 7 | Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule |

II.

Planungsverantwortung

- | | |
|-----|--|
| § 8 | Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung |
| § 9 | Kinder- und Jugendförderplan des Landes |

III.

Förderbereiche

- | | |
|------|---|
| § 10 | Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit |
| § 11 | Jugendverbandsarbeit |
| § 12 | Offene Jugendarbeit |
| § 13 | Jugendsozialarbeit |
| § 14 | Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz |

IV.

Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

- | | |
|------|---|
| § 15 | Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe |
|------|---|

§ 16	Landesförderung
§ 17	Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
§ 18	Förderung des ehrenamtlichen Engagements
§ 19	Qualitätsentwicklung, Modellförderung

V.

Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

§ 20	Durchführungsvorschriften
§ 21	Übergangsvorschriften
§ 22	In-Kraft-Treten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3

Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu

beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4

Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechter- differenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5

Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 6

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 7

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum

bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

II. Planungsverantwortung

§ 8

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9

Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

III. Förderbereiche

§ 10

Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11

Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12

Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und

hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.
- (2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16 Landesförderung

- (1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis

zum 31.12.2010, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 17

Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe

(Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

§ 19

Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.

V.

Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

§ 20

Durchführungsvorschriften

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.
- (2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 21

Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

§ 22

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer S t e i n b r ü c k

(L. S.)

Der Innenminister
zugleich für
den Finanzminister
Dr. Fritz B e h r e n s
Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit F i s c h e r

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
zugleich für
den Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Ute Schäfer

GV. NRW. 2004 S. 572